

Der Oberbürgermeister

Herrn  
Peter Kuhlmann

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin  
Zimmer: B 105  
Telefon: 0385 633-1500  
Fax: 0385 633-1702  
E-Mail: [ilka.wilczek@sds-schwerin.de](mailto:ilka.wilczek@sds-schwerin.de)

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
24.10.2019    Ilka Wilczek

## Anfrage zur Stadtvertretung am 28.10.2019

Sehr geehrte Herr Kuhlmann,

auf ihre Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Mitte 2017 beschlossene Verpackungsmittelgesetz, auf dessen Inkrafttreten man sich also eineinhalb Jahre vorbereiten konnte und welches u.a. auch die dem Bürger kaum verständliche Situation, nur im häuslichen Bereich Verpackungen und andere Abfälle pflichtig zu trennen, auf nahezu alle wesentlichen Lebensbereiche ausweitet. Mit der Umsetzung ist entsprechend meiner Kenntnis sicherlich ausschließlich die SAS beauftragt. Beide Geschäftsführer vermittelten bei verschiedenen Veranstaltungen und Einzelgesprächen in den letzten beiden Jahren wiederholt den Eindruck, dass die Bewältigung der höheren Vorgaben bei den Quoten der Erfassung, Trennung und Verwertung in der ersten Stufe keine Probleme bereiten würde. 1. Wie sieht die Bilanz nach den ersten zwei Quartalen 2019 dabei aus, konnte diese Erwartung erfüllt werden? Zur Vereinfachung und Verkürzung der Darstellung auch im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung schlage ich vor, die Stoffgruppe "Leichtverpackungen" und eine beliebige andere Stoffgruppe, bei der die Situation als schwierig anzusehen ist, dort genauer zu beleuchten und die übrigen Stoffgruppen nur in der schriftlichen Antwort auszuweisen**

### 1. Verpackungsgesetz

Das seit dem 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz hat die bis dato geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Im Verpackungsgesetz werden das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen geregelt. Die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Altpapier und Leichtverpackungen) ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustimmen. Es ist mit den dualen Systemen abzustimmen wie die o.a. Wertstoffe, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblichen Einrichtungen anfallen, zu übergeben sind. Z.B. durch ein Holsystem von blauen Tonnen für die Altpapierfassung oder im Bringsystem durch Vorhalten von Wertstoffsammelplätzen mit

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**  
Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros unter  
[www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:  
[rechnungseingang@schwerin.de](mailto:rechnungseingang@schwerin.de)

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

dafür geeigneten Behältern. Im Übrigen ist das Verpackungsgesetz eine Folge des Urteils vom Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Az:7 C 17.12, Urteil v.26.märz 2015). Darin wurde klargestellt, dass die Vorschrift in der geltenden Verpackungsverordnung gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Rechtsnormen verstößt. Streitig waren die für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zustehende Vergütung für die erbrachten Leistungen bei der Altpapierentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger(örE) (Sammlung/Erfassung des Altpapiers). Diese Norm ist nun im Verpackungsgesetz geregelt.

Ob die im Gesetz vorgegebenen Recyclingquoten erreicht werden, wird durch die Zentrale Stelle geprüft, nicht durch die örE. (s. dazu §§16, 17 und 26 des Verpackungsgesetzes).

Da die Auswertung der jeweiligen Jahresstatistik erst im darauffolgenden Jahr erfolgt, kann keine Aussage über das Erreichen der Recyclingquoten in den nachgefragten Quartalen 2019 gemacht werden. Im Jahr 2017 wurden die Quoten in MV jedenfalls erreicht. (s. dazu Seite 16 Daten zur Abfallwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern 2017).

Der Vollzug und die Umsetzung des Verpackungsgesetzes ist eine geteilte Aufgabe zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. In der zu schließenden Abstimmungsvereinbarung werden die Aufgaben und Verpflichtungen der privaten und der kommunalen Seite fixiert.

Die Verpflichtungen der kommunalen Seite bestehen u.a. darin, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für eine getrennte Sammlung von Wertstoffen zu fördern (z.B. durch den Ratgeber Abfall) sowie öffentliche Flächen für die Erfassung von Wertstoffen zur Verfügung zu stellen

## **2. Welche Maßnahmen der Schulung der Mitarbeiter des KSOD wurden unternommen, um diese auf die notwendigen Beobachtungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen einzustellen?**

Für die Kontrolle der Getrennthaltungspflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz inklusive der untergesetzlichen Regelungen auf landes- bzw. kommunaler Ebene) sind die jeweiligen Landes- bzw. unteren Abfallbehörden zuständig. Nicht der kommunale Ordnungsdienst.

Der kommunale Ordnungsdienst unterstützt die untere Abfallbehörde bei der Aufnahme von Tatbeständen. In der Regel handelt es sich hierbei um unerlaubte Abfallablagerungen im öffentlichen Raum und damit auch an den Wertstoffsammelplätzen.

## **3. Welche Kontrollen in Betrieben und Einrichtungen wurden durch den KSOD oder Mitarbeiter von Fachabteilungen bisher in Einrichtungen und Betrieben der Stadt Schwerin zur Umsetzung des Gesetzes vorgenommen, welche anderen Schritte wurden unternommen (die Modellprojekte in Schulen brauchen nicht nochmal erwähnt zu werden) und welche Kontrollen sind zukünftig vorgesehen?**

Die Rechtsgrundlage für die Einhaltung einer Getrennthaltungspflicht von Wertstoffen ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV v.01.08.2017) nicht das Verpackungsgesetz. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung wurde durch die Abfallzuständigkeitsverordnung auf die Oberbürgermeister und Landräte übertragen. Eine systematische Kontrolle sämtlicher in Schwerin tätiger Unternehmen erfolgte bisher nicht. Stichpunktartige Kontrollen ergaben keine grundlegenden Verstöße gegen die o.a. Rechtsvorschrift.

**4. Innerhalb der Gruppe der Leichtverpackungen ist der sogenannte "Kaffee-to-go" Becher besonders auffällig, wenn er den Weg in die Abfallerfassungssysteme nicht findet.**

Diese Aussage kann durch die untere Abfallbehörde nicht betätigt werden. Die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) hat im Auftrag des NABU erhoben, wie hoch das jährliche Abfallaufkommen in Deutschland durch Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen ist. Für den Teilbereich Becher, Tassen Heißgetränke ergibt sich eine Menge von 28.645 t. Das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfall in Deutschland betrug in 2017 53 Mio. t. Das entspricht einem Anteil von 0,05% am Gesamtaufkommen.

Eine grobe Sortierung einer Mischprobe der Papierkorbleerungstour des beauftragten Dritten hatte ein ähnliches Verhältnis zwischen Siedlungsabfall und To-Go-Bechern (0,01%)

**4.1. Teilen Sie meine Auffassung, dass die Einführung des städtischen Keramikbechers mit einem Verkaufspreis von mehr als 15€ als gescheitert anzusehen ist? Wie viele Exemplare wurden davon verkauft? Wie viele Becher wurden produziert? Welche Geldmittel der Stadt Schwerin sind hier gegenwärtig gebunden?**

Ende des Jahres 2018 hat die Landeshauptstadt Schwerin gemeinsam mit den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Akteuren der Innenstadt die Kampagne „Einmal ist keinmal. Denk Mehrweg.“ zur Vermeidung von Bechermüll gestartet. Zum Aktionstag am 6.12.2018 sind begleitend 250 Mehrwegbecher im Kampagnendesign angeschafft worden. Die Kosten in Höhe von 2.994,31 Euro für den Einkauf (11,97 pro Stück) sind wie folgt aufgeteilt worden: Die SDS hat 50 Becher bezahlt (499,21 €). Diese Becher sind am Aktionstag über Gewinnspiele verlost worden. 50 Becher sind an das Büro des Oberbürgermeisters gegangen und am Ehrenamtstag verschenkt worden. 10 Becher hat die Fachgruppe Wirtschaft und Tourismus für die anlassbezogene Verwendung erhalten. Die restlichen 140 Becher hat die Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH zum Einkaufspreis angekauft. Seit dem Aktionstag werden diese für den Preis von 15 € zum Kauf angeboten. Mit der kleinen Gewinnspanne sollen neue Becher refinanziert werden. Bisher sind 48 Becher verkauft worden.

**4.2. Da in der Antwort an die SPD-Fraktion über Verwargelder und Geldbußen im Bereich Abfall außer 2016 (300€) keinerlei Einnahmen ausgewiesen wurden - werden hier nicht Regelsysteme ungenutzt gelassen, um sowohl Einnahmen für die Stadtkasse zu generieren als auch einwirkend tätig zu werden? Jeder Inverkehrbringer von Verpackungen ist dazu verpflichtet, Maßnahmen zu deren Erfassung zu ergreifen. Kaffee-to-go-Becher bringen nach meinen Beobachtungen in Schwerin mindestens 42 Unternehmen mit ein bis sieben Betriebsstätten in Verkehr, von denen eine nicht geringe Zahl nicht mal einen Mülleimer/Papierkorb/Abfallbehälter vor der Tür stehen haben - wobei ich ja bereits 2018 darauf hinwies, das beim Kaffee-to-go ein Radius von 15 Minuten Weg zu betrachten wäre. Welche Kontrollen und Maßnahmen wurden bisher ergriffen?**

Der Verkauf von Einwegverpackungen ist kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift. Auch nicht gegen das Verpackungsgesetz. Die Rücknahme dieser Verpackungen durch den Inverkehrbringer ist durch das Verpackungsgesetz geregelt. Die Erfassung von Leichtverpackungen ist Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung, die jeder öRE mit den dualen Systemen zu treffen hat. Dafür werden sämtliche privaten Haushalte mit gelben Säcken bzw. gelben Tonnen ausgestattet. Auch gewerbliche Einrichtungen können diese Leistung in Anspruch nehmen. Im Übrigen kann keine gewerbliche Einrichtung per Gesetz

gezwungen/beauftragt werden sich einen Papierkorb anzuschaffen um die Verkaufsverpackungen der Kundschaft aufzunehmen.

**4.3. Hat die zuständige Fachbehörde eine Übersicht, mit wie vielen Systemen engagierte, verantwortungsbewusste Unternehmer der Angelegenheit Herr zu werden versuchen, ohne ihre Gewinnabsichten dabei zu vernachlässigen?**

Mit der Mehrwegbecheraktion im Dezember 2018 wurde sich diesem Thema gewidmet und dazu aufgerufen, den Wegwerfbecher nicht zu benutzen und stattdessen einen Mehrwegbecher zu nehmen. Bestenfalls natürlich den eigens produzierten Porzellanbecher. Das Ziel dieser Aktion war und ist es auch nicht möglichst viele Becher zu verkaufen, sondern generell für Maßnahmen der Abfallvermeidung zu werben. Das wichtigste Ergebnis dieser abfallwirtschaftlichen Maßnahme aus der Sicht des öRE ist allerdings, dass die teilnehmenden Geschäfte Mehrwegbechernutzern besondere Konditionen in Form von Rabatten und/oder Bonuskarten beim Kauf eines Kaffeeheißgetränkes einräumen und damit dauerhaft zusätzlichen Abfall in Form von Leichtverpackungen vermeiden.

Die dafür eingesetzten Mittel kamen überwiegend von den dualen Systemen, die den öRE explizit für solche Maßnahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Es gibt derzeit 6 teilnehmende Unternehmen.

**4.4. Kann sich die Stadtverwaltung eine Kommunalsteuer auf Einwegverpackungen vorstellen oder sollen die nächsten 18 Monate abgewartet werden, bis die Bundesministerin ihr Kostenbeteiligungsgesetz umsetzt, gegen das bereits Lobbyarbeit eingesetzt hat und der "Schwarze Peter" dem Verbraucher zugeschoben wird. Nahezu alle Experten der Abfallverwertung bezeichnen aber weiterhin die Abfallvermeidung als wirksamste Maßnahme zur Problembewältigung. Im konkreten Fall des Kaffee-to-go-Bechers sollte diese Steuer 40 Cent betragen, was ich Ihnen gerne vorrechne. Die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme wurde vor etlichen Jahren durch die Bepfandung der Alkopops bewiesen, innerhalb von wenigen Wochen war das Problem vom Markt, wobei es gegenwärtig wieder gegenläufige Tendenzen gibt.**

Die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer ist unzulässig. (s. dazu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verkündet am 7.5.1998. (Bundesverfassungsgericht -2 BvR 1191/95 und 2 BvR 2004/95)

**4.5. Gibt es einen fachlichen Austausch zum wahrscheinlich erfolgsträchtigen Pfandsystem ReCup in diesem Bereich mit dem Oberbürgermeister von Tübingen, dem Bürgermeister von Greifswald, dem Landrat von Rügen? Wenn nicht, welche Maßnahmen sind in diesem Bereich ansonsten vorgesehen?**

Es gibt derzeit keinen fachlichen Austausch mit teilnehmenden ReCup-Organisationen. Allerdings hat sich ein großer Backwarenhersteller (Mecklenburger Backstuben) dieser Organisation angeschlossen.

Ich hoffe, ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier